

Beschluss

Rechtssache:

Klagende Partei:

Tobias Aigner
geboren am 15.3.1996
Student
Salzachweg 5, A-5020 Salzburg

vertreten durch:

Dr. Franz Hillinger, Rechtsanwalt
Hauptstraße 17, A-5020 Salzburg

Nebenintervenientin:

auf Seite der

klagenden Partei

Christina Moser
geboren am 14.6.1997
Clemens-Krauss-Straße 23, A-5020 Salzburg

vertreten durch:

Dr. Ursula Klinger, Rechtsanwältin
Mönchsbergstraße 19, A-5020 Salzburg

Beklagte Partei:

Sport & Fun GmbH
Salzburgerstraße 35, D-83395 Freilassing

vertreten durch:

Schwab, Meinhard & Partner Rechtsanwälte GmbH
Linzerstraße 23, A-5020 Salzburg

wegen:

€ 50.000,- s.A. und Feststellung (€ 12.000,-)

Die Nebenintervention der Christina Moser, geb. 14.06.1997, Studentin, Clemens-Krauss-Straße 23, A-5020 Salzburg wird zugelassen.⁽⁹⁷⁾

Begründung:⁽⁹⁸⁾

Für den Beitritt eines Verfahrens als Nebenintervenient/in ist das Vorliegen eines rechtlichen Interesses erforderlich (§ 17 Abs 1 ZPO). Dies wird grundsätzlich dann als gegeben angenommen, wenn durch das Obsiegen der Hauptpartei die Rechtslage der/des Dritten verbessert oder durch deren Unterliegen verschlechtert wird (RIS-Justiz RS0035724). Für die Zulassung der Nebenintervention reicht es aus, dass der Rechtsstreit die Rechtssphäre des Nebenintervenienten berührt (RIS-Justiz RS0035638). Ein rechtliches Interesse ist insbesondere im Falle drohender Regressnahme in einem Folgeprozess als Folge des Prozessverlustes der streitverkündenden Partei im Hauptprozess zu bejahen (RIS-Justiz RS0106173).

Im vorliegenden Fall muss Christina Moser, die als Kletterpartnerin des Klägers an dem Unfallgeschehen wesentlich beteiligt war, ernsthaft mit der Möglichkeit rechnen, vom Kläger auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. In einem allfälligen Folgeprozess steht ihr aber nur der Kläger gegenüber, weshalb sie sich nicht mehr auf eine Sorgfaltswidrigkeit der beklagten Partei berufen kann. Aufgrund dieser Umstände wird ihre Rechtssphäre berührt, weshalb ihr Beitritt als Nebenintervenientin zuzulassen ist (vgl. OGH 7 Ob 203/12x).

LG Salzburg, Abt 6
Salzburg, am 19.03.2021
Dr. Susanne Sonnberger, RichterIn



ZV: (je weiß)⁽⁹⁹⁾
KV
BV
NIV
Kal 20.5.(14 Tage – Rekurs?)

Abfertigungsvermerk:
eingelangt 23. APR 2021
ausgefertigt
verglichen
abgefertigt 23. APR 2021

Anmerkungen/Erläuterungen zum Beschluss ON 23:

- (97) Schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Beschlusses. Das Gericht hat den Beschluss in der Tagsatzung in dieser Form gefasst und es ist auch eindeutig, was das Gericht „will“ (korrekterweise müsste der Zurückweisungsantrag der beklagten Partei abgewiesen werden, wogegen der beklagten Partei ein Rechtsmittel zusteht).
- (98) Während sich die Gründe für die Entscheidung bei Beschlüssen unter der Überschrift „Begründung“ finden, wird bei Urteilen die Überschrift „Entscheidungsgründe“ verwendet.
- (99) Gegen den Beschluss steht jedenfalls der beklagten Partei ein Rechtsmittel zu, weshalb jedenfalls ihr der Beschluss mit Zustellnachweis (hier im ERV) zugestellt werden muss. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch die klagende Partei oder die Nebenintervenientin ein Rechtsmittel erheben könnte, weshalb auch ihnen der Beschluss „weiß“ (hier im ERV) zugestellt wird, damit dokumentiert ist, wann die Rechtsmittelfrist beginnt.